

---

# 1. Einleitung und Aufbau des Leitfadens

## 1.1. Einleitung

Dieser Leitfaden stellt die **Besteuerung von Kapitalanlagen und Versicherungsprodukten** praxisgerecht aufbereitet dar und berücksichtigt dabei sowohl die Sicht der Abzugsverpflichteten (KESt aus Sicht der täglichen Bankenpraxis) als insbesondere auch die Sicht der vielen unterschiedlichen steuerlichen Anlegertypen.

Mit einem strukturierten Aufbau des Leitfadens und unterstützenden Grafiken, Übersichten und Praxistipps soll die Anwendung der steuerlichen Vorgaben in der täglichen Berater- und Bankenpraxis erleichtert werden. Mithilfe eines durchgängigen „roten Fadens“, der sich durch den gesamten Leitfaden zieht und einleitenden Orientierungsübersichten soll eine rasche Lösung einer auftauchenden Frage ermöglicht werden, ohne dafür jedes Kapitel einzeln durcharbeiten zu müssen.

Dieser Leitfaden basiert auf dem Rechtsstand vom 1. 1. 2024.

## 1.2. Aufbau des Leitfadens

Ausgangspunkt dieses Leitfadens bilden Übersichten über die verschiedenen steuerlichen **Anlegertypen, Anlageprodukte und Anlagewege**, die dem Leser – gemeinsam mit einer Darstellung der Besteuerungsgrundzüge – eine rasche, effiziente und zielgerichtete Orientierung im komplexen Labyrinth der Besteuerung von Kapitalvermögen ermöglichen sollen (Kapitel 2).

In Kapitel 3 werden die **Grundzüge der Besteuerung von Kapitalvermögen** behandelt, wie zB

- ✓ die unterschiedlichen Erhebungsformen der Einkommensteuer bei Einkünften aus Kapitalvermögen,
- ✓ die vier Gruppen von Einkünften aus Kapitalvermögen,
- ✓ die Abgrenzung von Altbestand und Neubestand bei der Kursgewinn- und Derivatebesteuerung,
- ✓ die Abgrenzung von Altbestand und Neubestand bei der Besteuerung von Kryptowährungen,
- ✓ die Realisationstatbestände,
- ✓ die Bemessungsgrundlage (in der Veranlagung) sowie
- ✓ die Steuersätze.

Abgerundet wird das Kapitel 3 durch eine kompakte Übersicht über alle im Bereich der Besteuerung von Kapitalvermögen relevanten Gesetzesstellen.

Das **Kapitel 4** behandelt die **Einhebung der Kapitalertragsteuer** als eine besondere Erhebungsform der Einkommensteuer bzw Körperschaftsteuer im Bereich des Kapitalvermögens

## 1. Einleitung und Aufbau des Leitfadens

---

und berücksichtigt dabei besonders den Blickwinkel der inländischen Abzugsverpflichteten wie insbesondere Fragen

- ✓ der KESt-pflichtigen Einkünfte,
- ✓ der KESt-Bemessungsgrundlage,
- ✓ des Zeitpunkts des KESt-Abzugs,
- ✓ der anwendbaren KESt-Abzugs-Befreiungen inkl der dafür benötigten Befreiungserklärungen, Formulare und Nachweise sowie
- ✓ den gesamten Bereich einer allfälligen Haftung des Abzugsverpflichteten.

Die **Kapitel 5 bis 11** sind jeweils einheitlich aufgebaut und behandeln aufbauend auf die Kapitel 3 bis 4 die **Besonderheiten** bei der Besteuerung von Kapitaleinkünften aus der Sicht der folgenden unterschiedlichen **Anlegertypen**:

- Natürliche Personen (Steuerinländer) im Privatvermögen (Kapitel 5, ab Seite 117)
- Natürliche Personen (Steuerinländer) im Betriebsvermögen (Kapitel 6, ab Seite 129)
- Körperschaften, die den Gewinn nach § 7 Abs 3 KStG ermitteln (Kapitel 7, ab Seite 145)
- Privatstiftungen iSd § 13 KStG (Kapitel 8, ab Seite 159)
- Inländische beschränkt steuerpflichtige Körperschaften – beschränkte Steuerpflicht der 2. bzw der 3. Art (Kapitel 9, ab Seite 179)
- Beschränkt steuerpflichtige Steuerausländer (Kapitel 10, ab Seite 197)
- Sonstige Anleger, wie zB verschiedene steuerlich privilegierte Personen oder Körperschaften (Kapitel 11, ab Seite 209)

Dargestellt wird in den einzelnen Kapiteln (sofern beim jeweiligen Anleger relevant) zunächst jeweils

- ✓ **der Weg hinein**, dh zB die Einlage in das Betriebsvermögen, die Sacheinlage in eine Kapitalgesellschaft, die Widmung von Kapitalvermögen durch einen Stifter oder eine sonstige Widmungsänderung,
- ✓ **die laufende Besteuerung** beim jeweiligen Anlegertyp (inkl einer Übersichtstabelle für einen raschen Überblick zur Besteuerung beim jeweiligen Anlagertyp) sowie
- ✓ **der Weg heraus**, dh zB die Entnahme aus dem Betriebsvermögen durch eine natürliche Person, die Sachausschüttung von Kapitalanlagen bei einer Körperschaft oder eine Sachauskehr bzw Sachzuwendung.

Darüber hinaus sind in den einzelnen Kapiteln je Anlegertyp auch die folgenden Punkte im Überblick dargestellt (sofern relevant):

- Steuerliche Behandlung der Anschaffungsnebenkosten und Werbungskosten bzw Betriebsausgaben
- Praxisbeispiele zur Entstrickung (Wegzug) und Verstrickung (Zuzug)

Im „**Wertpapier-Kapitel**“ 12 werden Zusammenhänge aus dem Wertpapierbereich einfach verständlich und grafisch aufbereitet dargestellt, sofern sie für einen Quellensteuer- oder KESt-Abzug oder für eine allfällige Rückerstattung ausländischer Quellensteuern Bedeutung haben:

- ✓ Wertpapierarten
- ✓ Börsenhandel und OTC-Handel

## 1.2. Aufbau des Leitfadens

---

- ✓ Verbriefung
- ✓ Verwahrung
- ✓ Lagerstellennetzwerke
- ✓ Öffentliches Angebot vs Privatplatzierung

In Kapitel 13 werden **Quellensteuer- und Quellensteuerrückerstattungsthemen** bei der Veranlagung in Wertpapiere ausländischer Emittenten behandelt, sowie der Typenvergleich bei nach ausländischem Recht errichteten Gesellschaften.

Abschließend wird die steuerliche Behandlung von ausgewählten **Kapitalanlageprodukten** (**Kapitel 14**) sowie **Versicherungsprodukten** (**Kapitel 15**) bei den verschiedenen Hauptanlegertypen dargestellt. Das Kapitel 14 bildet grafisch aufbereitet die Besteuerung der einzelnen Kapitalanlagen in alphabetischer Reihenfolge von A wie Aktien bis Z wie Zertifikate ab. Die jeweiligen Besteuerungsfolgen werden in übersichtlichen Tabellen für folgende sechs Anlegertypen dargestellt:

- Steuerinländer mit Privatvermögen
- Steuerinländer mit Betriebsvermögen
- § 7 Abs 3 KStG-Körperschaften
- § 13 KStG-Privatstiftungen
- Inländische beschränkt steuerpflichtige Körperschaften – beschränkte Steuerpflicht der 2. bzw der 3. Art
- Steuerausländer

## 1. Einleitung und Aufbau des Leitfadens

### 1.3. Auf einen Blick – tabellarische Übersicht über den Aufbau des Leitfadens

Besteuerung von Kapitalvermögen	Grundlagen der KV-Besteuerung Kapitel 3	KESt-Abzugssystem Kapitel 4	Besonderheiten aus Anlegersicht Kapitel 5 bis 11
Grundzüge/Checkbox	✓ Grundzüge der Besteuerung von Kapitalvermögen (Seite 27)	✓ Grundzüge KESt-Abzug (Seite 49) ✓ Entscheidungsbaum (Seite 50)	✓ Grundzüge + Checkbox beim jeweiligen Anlegertyp
Steuerpflichtige Kapitalerträge	✓ alle Kapitalerträge (ab Seite 29)	✓ nur KESt-pflichtige (Seite 52)	✓ beim jeweiligen Anlegertyp
Kursgewinne und Derivate: Altbestand vs Neubestand	✓ grafischer Überblick zur Abgrenzung bei natürlichen Personen im Privatvermögen (ab Seite 33)	✓ unterschiedliche Besteuerungsfolgen für Neubestand und Altbestand sind direkt eingearbeitet	✓ grafischer Überblick zu den Besonderheiten beim jeweiligen Anlegertyp (BV, Körperschaften)
KESt-Abzugsverpflichtete	–	✓ ab Seite 53	–
Zufloss der Kapitalerträge und Zeitpunkt des KESt-Abzugs	–	✓ Tabelle ab Seite 84	–
Fälligkeit der KESt	–	✓ Tabelle auf Seite 85	–
KESt-Befreiungen	–	✓ Erläuterungen zu allen KESt-Abzugsbefreiungen (ab Seite 53) ✓ Überblickstabelle (Seite 64)	✓ falls KESt-Abzugsbefreiungen oder generelle Steuerbefreiungen für Erträge zum Tragen kommen wird darauf explizit hingewiesen
Realisierungstatbestände	✓ ab Seite 35	✓ allfällige Besonderheiten sind direkt eingearbeitet	✓ allfällige Besonderheiten sind jeweils direkt eingearbeitet

### 1.3. Auf einen Blick – tabellarische Übersicht über den Aufbau des Leitfadens

Besteuerung von Kapitalvermögen	Grundlagen der KV-Besteuerung Kapitel 3	KESt-Abzugssystem Kapitel 4	Besonderheiten aus Anlegersicht Kapitel 5 bis 11
Bemessungsgrundlage (Erlös, AK, ANK, WK, BA)	✓ grundsätzliche Regelung, dh zB auch in der Veranlagung (ab Seite 40)	✓ beim KESt-Abzug (ab Seite 66) inkl Ersatz-AK bei Depotzugang, AK bei Zuzug oder AK bei Kapitalmaßnahmen	✓ Besonderheiten + Entscheidungsbäume zur strikten Behandlung von Anschaffungsnebenkosten und Werbungskosten (bzw BA) beim jeweiligen Anleger
Steuersätze	✓ grundsätzliche Regelung, dh zB auch in der Veranlagung (Seite 43)	✓ beim KESt-Abzug durch den Abzugsverpflichteten (ab Seite 80)	✓ Besonderheiten beim jeweiligen AnlegerTyp (PS, Körperschaften)
Verlustverrechnung, Besteuerungsoptionen, Verlustvortrag	– dargestellt in Kapitel 4	✓ automatische Verlustverrechnung durch die Bank (Seite 86) ✓ Steuerreporting (Seite 91) ✓ Verlustausgleichsoption (Seite 88) ✓ Regelbesteuerungsoption (Seite 88)	✓ tabellarische Übersichten mit den Besonderheiten beim jeweiligen AnlegerTyp
Abgeltungswirkung eines KESt-Abzugs	–	✓ ab Seite 92 –	✓ in Checkbox beim jeweiligen AnlegerTyp
Abschreibung/Bewertung	–	–	✓ Besonderheiten beim jeweiligen AnlegerTyp (BV, Körperschaften)
Wegzug bzw Entstrickung	–	✓ steuerliche Folgen, im KESt-System und in der Veranlagung (ab Seite 93)	✓ Praxisbeispiele und Entscheidungsbäume beim jeweiligen Anleger
Zuzug bzw Verstrickung	–	✓ steuerliche Folgen, im KESt-System und in der Veranlagung (ab Seite 98)	
Depotübertragung	–	✓ steuerliche Folgen, im KESt-System und in der Veranlagung (ab Seite 98)	

Tabelle 1: Tabellarische Übersicht über den Aufbau des Leitfadens



---

## 2. Übersichten zur raschen Orientierung im Labyrinth der Besteuerung von Kapitalvermögen

### 2.1. Parameter, die zur Orientierung benötigt werden

Die Besteuerung von Kapitalvermögen zählt aufgrund der Vielzahl an unterschiedlichen Einflussfaktoren wohl zu den komplexeren Themen des Steuerrechts.

Die Besteuerung im konkreten Einzelfall unterscheidet sich grundlegend je nachdem

- ✓ wer die Kapitalveranlagung vornimmt („Anlegertyp“),
- ✓ in welche Kapitalanlagen (bzw Versicherungsprodukte) investiert wird („Anlageprodukt“)
- ✓ und auf welchem Weg in die Kapitalanlagen investiert wird („Anlageweg“).

Die folgende Grafik soll mit beispielhaften Stichworten einen ersten Eindruck vermitteln, warum die Besteuerung von Kapitalvermögen in der Praxis durchaus komplex ist. Die unmittelbar auf die einleitende Grafik folgenden Orientierungsübersichten und „Besteuerungsbäume“ sollen trotz der hohen Komplexität eine rasche Orientierung im „Steuerlabyrinth“ ermöglichen.

Die Tabelle der **steuerlichen Anlegertypen** soll etwa dazu dienen, rasch über die jeweiligen Anlegertypen zum richtigen Kapitel im Leitfaden zu gelangen. Ein X in einer Spalte bedeutet dabei, dass zB bei einer natürlichen Person (Zeile 1) die Besteuerung idR nach einer der angekreuzten Typen erfolgt. Die Kategorisierung ist nicht abschließend und zum Teil können bei einem Anlegertyp auch noch andere Besteuerungstypen maßgebend sein.

Die zusammengefasste Tabelle der **Anlageprodukte und Anlagewege** (auf Seite 25) kann dazu verwendet werden, rasch über die jeweiligen Anlegertypen zum richtigen Kapitel im Leitfaden zu gelangen.

## 2. Übersichten zur raschen Orientierung im Labyrinth der Besteuerung von Kapitalvermögen

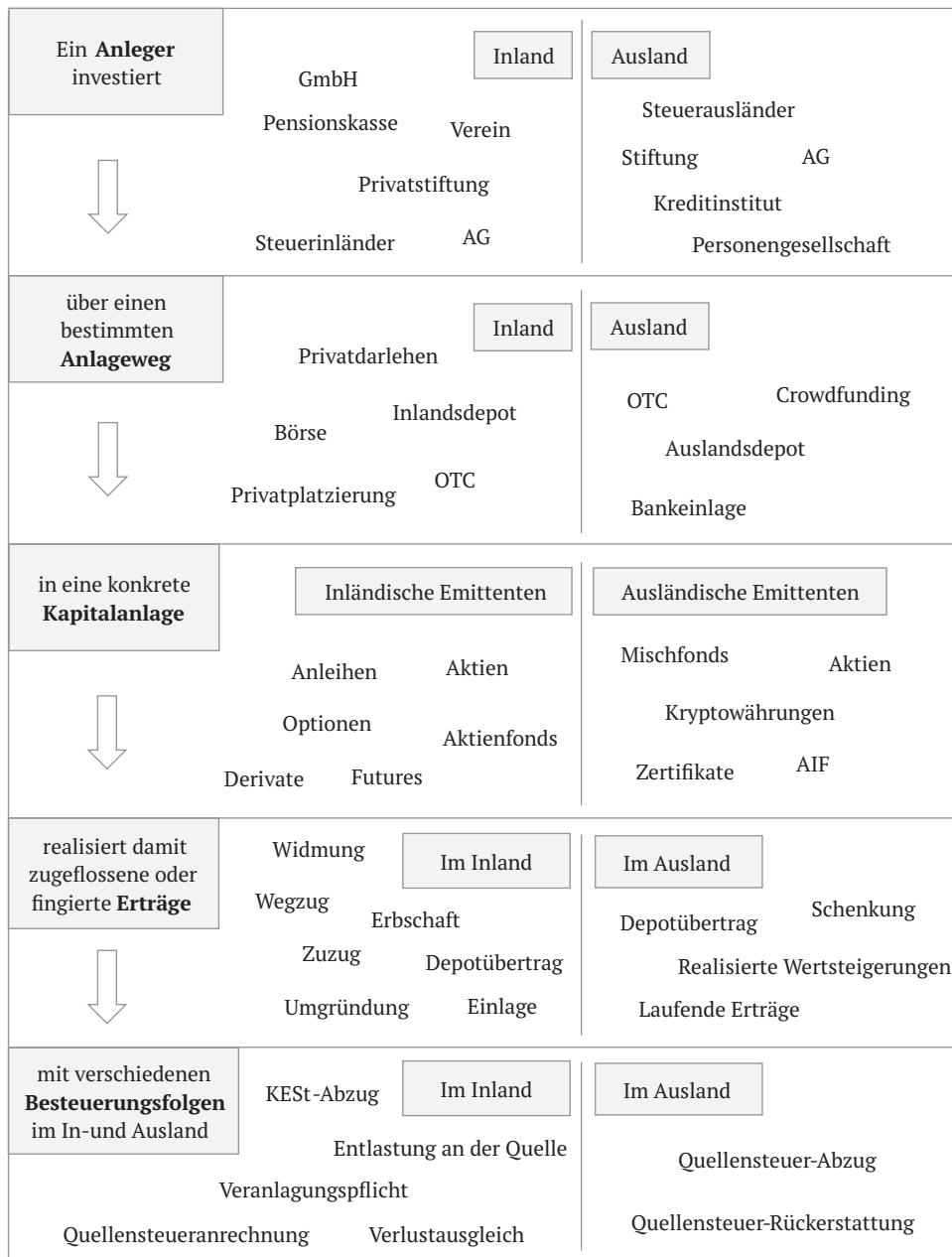


Abbildung 2: „Steuerlabyrinth“ – Besteuerung von Kapitalvermögen

## 2.2. Anlegertyp

### 2.2. Anlegertyp

#### 2.2.1. Einleitender Überblick über die steuerlichen Anlegertypen

Steuerliche Kategorisierung des „Anlegertyps“	Unbeschränkte Steuerpflicht			Beschränkte Steuerpflicht			Beschränkte Steuerpflicht	Steuer- ausländ- der na- türliche Person	Steuer- auslän- der ju- ristische Person	Sonderform Diplomat/ Angestellter einer internationalen Organisation
	Steuerin- länder	Inländische Körperschaft § 7 Abs	Inländische Priva- stiftung § 13 KStG	Beschränkte Steuer- pflicht der 1. Art						
				PV	BV	3 KStG	2 KStG	3. Art		
Natürliche Personen	X	X						X		X
Kapitalgesellschaften (AG, GmbH, SE)		X			X			X		X
Personengesellschaften (KG, OG, GmbH & Co KG, etc)	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Privatstiftungen (PSG)		X		X				X		
Stiftungen und Fonds mit inländischer Satzung (zB BStFG 2015)							X			
Genossenschaften		X	X					X		
Körperschaften des öffentlichen Rechts		X	X				X			
Vereine (VereinsG 2002)		X					X			
Juristische Personen mit ausländischem Statut/Satzung (transparent)	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Juristische Personen mit ausländischem Statut/Satzung (intransparent)		X	X		X		X		X	
Nicht-rechtstädtige Anstalten, Trusts, Stiftungen, etc (transparent, oder intransparent)	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Kapitel im Leitfaden =>	5	6	7	11	8	11	9	10	11	11

Tabelle 3: Überblick über die steuerlichen Anlegertypen

## 2. Übersichten zur raschen Orientierung im Labyrinth der Besteuerung von Kapitalvermögen

Die wesentlichen Grundzüge für die Einteilung in die jeweiligen steuerlichen Anlegertypen werden in den folgenden Absätzen mit Orientierungsübersichten und Besteuerungsbäumen näher dargestellt.

### 2.2.2. Natürliche Person – Steuerinländer vs Steuerausländer

Die Besteuerung von Kapitalvermögen bei **natürlichen Personen** unterscheidet sich grundlegend danach, ob die Person in **Österreich unbeschränkt steuerpflichtig** ist oder nicht. Alle natürlichen Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Steuerinländer), sind in Österreich mit ihrem gesamten Welteinkommen unbeschränkt steuerpflichtig. Dieser grundsätzlich uneingeschränkte Besteuerungsanspruch Österreichs kann durch zwischenstaatliche Vereinbarungen (Doppelbesteuerungsabkommen) oder innerstaatliche Maßnahmen (§ 48 BAO) eingeschränkt werden (siehe dazu Kapitel 13).

Einkommensteuerpflicht natürlicher Personen in Österreich <sup>1</sup>	
Steuerinländer	Steuerausländer
<b>Wer?</b> Natürliche Person, die im Inland einen Wohnsitz <b>oder</b> gewöhnlichen Aufenthalt hat.	<b>Wer?</b> Natürliche Person, die im Inland <b>keinen</b> Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.
<b>Was wird besteuert?</b> Steuerpflichtig ist das Welteinkommen, dh alle in- und ausländischen Einkünfte, unabhängig davon, ob Einkünfte bereits im Ausland besteuert worden sind – <b>unbeschränkte Steuerpflicht</b> .	<b>Was wird besteuert?</b> Steuerpflichtig sind nur bestimmte Inlands-einkünfte gem § 98 EStG – <b>beschränkte Steuerpflicht</b> .
<b>Beginn der unbeschränkten Steuerpflicht?</b> <ul style="list-style-type: none"><li>✓ ab Geburt sofern ein von einem erziehungsberchtigten Steuerinländer abgeleiteter Wohnsitz vorliegt<sup>2</sup></li><li>✓ Begründung eines Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts im Inland mit Ausnahme eines Zweitwohnsitzes iSD Zweitwohnsitzverordnung (Zuzug in die unbeschränkte Steuerpflicht)</li></ul>	<b>Beginn der beschränkten Steuerpflicht?</b> <ul style="list-style-type: none"><li>✓ erstmalige Erzielung von Einkünften iSD § 98 EStG durch einen Steuerausländer</li><li>✓ bei Aufgabe des Wohnsitzes bzw gewöhnlichen Aufenthalts im Inland, sofern der nunmehrige Steuerausländer Einkünfte iSD § 98 EStG erzielt</li></ul>
<b>Wann endet die unbeschränkte Steuerpflicht?</b> <ul style="list-style-type: none"><li>– Tod</li><li>– Aufgabe des Wohnsitzes bzw gewöhnlichen Aufenthalts im Inland (Wegzug bzw Entstrickung)</li></ul>	<b>Wann endet die beschränkte Steuerpflicht?</b> <ul style="list-style-type: none"><li>– Tod oder Beendigung der Erzielung von Einkünften iSD § 98 EStG</li><li>– bei Zuzug in die unbeschränkte Steuerpflicht</li></ul>

1 Vgl EStR 2000 Rz 1 ff.

2 Vgl Schmidjell-Dommes, Internationales Steuerrecht<sup>5</sup> (2017) 5.

## 2.2. Anlegertyp

Entscheidendes Kriterium zur Abgrenzung eines „Steuerinländer“ von einem „Steuerausländer“ ist also das Vorliegen eines Wohnsitzes oder eines gewöhnlichen Aufenthalts (§ 26 BAO):

Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt gem § 26 BAO <sup>3</sup>	
Wohnsitz	Gewöhnlicher Aufenthalt
<p><b>Wohnsitz erfordert eine „Wohnung“ in Ö:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>✓ eine natürliche Person kann mehrere „Wohnungen“ und daher auch <b>mehrere Wohnsitze</b> haben</li><li>✓ Drei Voraussetzungen müssen erfüllt sein:<ul style="list-style-type: none"><li>– „Wohnung“ (Räume, die ein den Bedürfnissen des Stpf angemessenes Wohnen regelmäßig zulassen)</li><li>– <b>Innehabung</b> der „Wohnung“ (tatsächliche und nicht rechtliche Verfügungsmacht ist entscheidend)</li><li>– <b>Beibehaltung und Benutzung</b></li></ul></li></ul>	<p><b>Keine „Wohnung“ erforderlich, sondern nur ein auf Dauer angelegter Aufenthalt in Ö:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>✓ eine natürliche Person kann unabhängig von der Anzahl der steuerlichen Wohnsitze <b>nur einen gewöhnlichen Aufenthalt</b> haben</li><li>✓ der gewöhnliche Aufenthalt verlangt die körperliche Anwesenheit des Betreffenden sowie eine sachlich-räumliche Beziehung zum Aufenthaltsort</li><li>✓ die unbeschränkte Steuerpflicht tritt (rückwirkend) ein, wenn der Aufenthalt im Inland <b>länger als sechs Monate andauert</b></li></ul>
<p><b>Ein Wohnsitz („Wohnung“) in Österreich kann ua auch vorliegen bei:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>✓ einfach eingerichteten Zweitwohnungen, Ferien- bzw Urlaubswohnungen sowie einem auf Dauer gemieteten Hotelzimmer</li></ul>	<p><b>Gewöhnlicher Aufenthalt kann ua vorliegen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>✓ bei Saisonarbeitern, deren Aufenthalt in Österreich länger als 6 Monate dauert</li><li>✓ bei einem unfreiwilligen Aufenthalt (Krankenhaus, Gefängnis)</li></ul>
<p><b>Kein Wohnsitz („Wohnung“) liegt ua vor bei:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>– nicht ortsfesten Unterkünften (zB mobile Camping- oder Wohnwagen)</li><li>– leerstehenden (unmöblierten) Wohnungen oder vorübergehenden (notdürftigen) Unterkünften</li><li>– Schlafstellen am Arbeitsplatz, die mit anderen Arbeitnehmern geteilt werden</li></ul>	<p><b>Keinen gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich begründet ua:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>– ein <b>Grenzgänger</b>, der täglich zu seinem Wohnsitz im Ausland zurückkehrt und über kein eigenes Zimmer in Österreich verfügt, in dem er fallweise übernachtet</li></ul>

Aufgrund der Zweitwohnsitzverordnung führt eine inländische „Wohnung“ dann nicht zur unbeschränkten Steuerpflicht, wenn

- ✓ sie nachweislich (Verzeichnis) nicht mehr als 70 Tage pro Jahr genutzt wird,
- ✓ sich der Mittelpunkt der Lebensinteressen des Steuerpflichtigen seit mehr als 5 Jahren im Ausland befindet
- ✓ und nicht gemeinsam mit weiteren Inlandsaufenthalten (zB auch in Hotels) ein inländischer gewöhnlicher Aufenthalt gegeben ist (Inlandsaufenthalt, der länger als 6 Monate andauert).

<sup>3</sup> Vgl EStR 2000 Rz 21 ff; Jakom/Marschner, EStG (2023) § 1 Rz 25 ff.

## 2. Übersichten zur raschen Orientierung im Labyrinth der Besteuerung von Kapitalvermögen

Primäres Ziel der Zweitwohnsitzverordnung ist es, eine drohende unbeschränkte Steuerpflicht gar nicht erst eintreten zu lassen, wenn Personen zB außer einem Feriendomizil gar keinen Bezug zu Österreich haben. Aber auch Fälle, in denen unbeschränkt Steuerpflichtige unter Beibehaltung der inländischen Wohnung ins Ausland übersiedeln sind vom Anwendungsbereich der Zweitwohnsitzverordnung umfasst. In diesem Fall ist die Verordnung bereits im Zeitpunkt des Wegzugs anwendbar. Sofern innerhalb des Beobachtungszeitraumes von fünf Kalenderjahren die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, ist die Anwendung der Zweitwohnsitzverordnung jedoch rückwirkend zu versagen (rückwirkendes Ereignis gemäß § 295a BAO).<sup>4</sup>

### 2.2.3. Abgrenzung zwischen Betriebsvermögen und Privatvermögen bei einer natürlichen Person

Bei der Zuordnung von Wirtschaftsgütern wird unterschieden zwischen

- ✓ notwendigem Betriebsvermögen,
- ✓ gewillkürtem Betriebsvermögen und
- ✓ (notwendigem) Privatvermögen.

Bei Gewinnermittlung gem § 4 Abs 1 und 3 EStG wird nur notwendiges Betriebsvermögen miteinbezogen. Bei Gewinnermittlung nach § 5 EStG ist auch gewillkürtes Betriebsvermögen möglich. Die Widmung zum Betriebsvermögen erfolgt durch Aufnahme in die Bücher des Unternehmers. Dient ein Wirtschaftsgut objektiv erkennbar privaten Zwecken oder ist es objektiv erkennbar für private Zwecke bestimmt, ist es notwendiges Privatvermögen. Notwendiges Betriebsvermögen umfasst hingegen jene Wirtschaftsgüter, die objektiv erkennbar zum unmittelbaren Einsatz im Betrieb bestimmt sind und ihm tatsächlich dienen.

Wertpapiere zählen insbesondere dann zum **notwendigen Betriebsvermögen**, wenn sie einen bestimmten (direkten) Zweck im Betriebsvermögen erfüllen, weil sie zB angeschafft werden

- ✓ zur Geltendmachung des investitionsbedingten Gewinnfreibetrags,
- ✓ zur vorgeschriebenen Wertpapierdeckung der Pensionsrückstellung (§ 14 Abs 7 EStG),
- ✓ bei freiwilliger Deckung von Sozialkapitalrückstellungen (Abfertigung, Jubiläumsgeld) oder
- ✓ als Tilgungsträger im Rahmen eines Finanzierungskonzepts des Betriebs.

Eine **Beteiligung** gehört dann zum **notwendigen Betriebsvermögen**, wenn sie den Betriebszweck des Beteiligten fördert oder zwischen diesem und demjenigen, an dem die Beteiligung besteht, enge wirtschaftliche Beziehungen bestehen. Beteiligungen an einer branchengleichen Kapitalgesellschaft oder einer Vertriebsgesellschaft gehören etwa zum notwendigen Betriebsvermögen.<sup>5</sup>

4 Vgl Schmidjell-Dommes, Internationales Steuerrecht<sup>5</sup> (2017) 7.

5 Vgl Marschner/Renner, Sind Aktien notwendiges Betriebsvermögen oder Privatvermögen? SWK 2018, 429.

## 2.2.4. Besteuerungsbaum bei natürlichen Personen

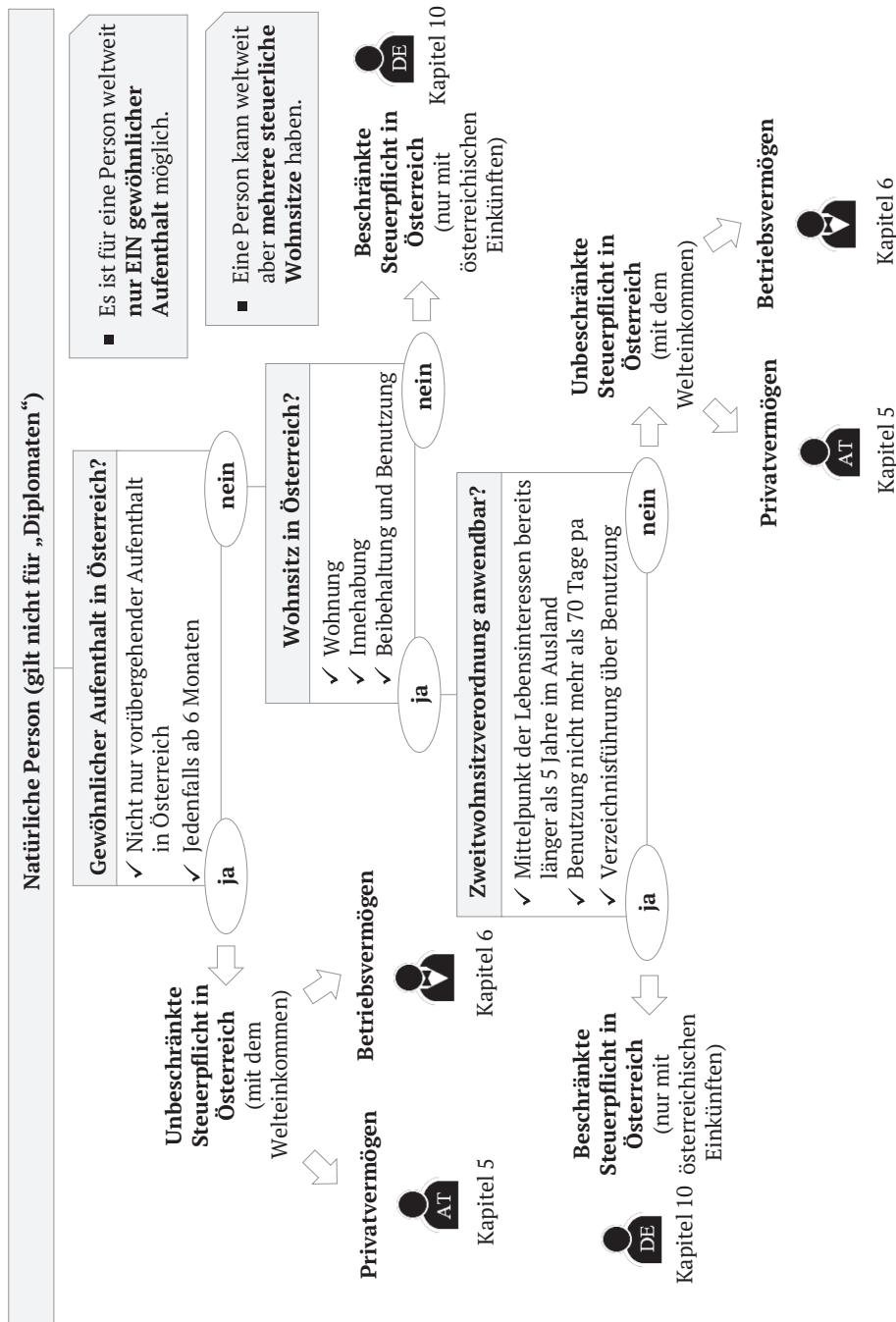


Abbildung 4: „Besteuerungsbaum“ bei nicht privilegierten natürlichen Personen